

An das  
Bayerische Staatsministerium für  
Landesentwicklung und Umweltfragen  
Postfach 810140

81901 München

Ihr Zeichen 52a-4502-2002/26  
Ihre Nachricht 04.02.2002  
Unser Zeichen IIIA8e#Recht#BayWG#Stn-0203  
Datum 20.02.03

Bearbeitung: G. Nagl, G. Zepter, M. Frank

Stellungnahme des Bundes Naturschutz in Bayern zum  
**ENTWURF EINES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES BAYERISCHEN WASSERGESETZES UND DES  
BAYERISCHEN AUSFÜHRUNGSGESETZES ZUM ABWASSERABGABENGESETZ**

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Dr. Knopp,

der Bund Naturschutz bedankt sich für die Übersendung der Unterlagen und für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben genannten Gesetzesentwurf.

Zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz gibt der Bund Naturschutz die nachfolgende Stellungnahme ab.

Der gesetzte äußerst knappe Terminrahmen führt mit den notwendigen Wegen der Weitergabe und Absprache im Verband dazu, dass eine ausführliche und tiefergehende Würdigung der Gesetzesentwürfe nur sehr eingeschränkt möglich war. Der Bund Naturschutz hätte diese Gelegenheit gerne genutzt, seine Anliegen in größerem Ausmaß einzubringen, um das Ziel, die umfassende und gute Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Landesrecht, in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Staatsregierung zu verwirklichen. Da

die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie noch einen Zeitraum bis 22.12. bis zum Abschluss der Umsetzung in Landesrecht vorsehen, bedauern wir diese äußerst kurze Frist zur Stellungnahme.

Wir können nur hoffen, dass daraus kein ernsthaftes Interesse an einer echten Verbandsbeteiligung abgeleitet werden kann. Es geht bei dem neuen Gesetzentwurf sehr um die Anliegen des Naturschutzes, da damit Grundlagen für die Entwicklung unserer Gewässer für die nächsten Jahrzehnte geschaffen werden. Umso wichtiger ist es, an dieser Aufgabe nicht nur tiefgehend und umfassend zu arbeiten, sondern auch, allen interessierten Stellen die Beteiligung an dieser Arbeit durch entsprechende Rahmenbedingungen wirklich zu ermöglichen. Artikel 14 der Wasserrahmenrichtlinie fordert die Mitgliedstaaten auf, „die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung dieser Richtlinie“ zu „fördern“. Wir behalten uns deshalb im weiteren Gesetzgebungsverfahren entsprechende Ergänzungen unserer Stellungnahme vor.

## **I. Vorblatt und Gesamtbeurteilung**

Leider macht das Vorblatt weder unter A) „Anlass“ noch unter B) „Lösung“ die inhaltlichen Ziele der Wasserrahmenrichtlinie deutlich. Die in Artikel 1 WRRL aufgeführten Ziele werden nicht inhaltlich benannt. Damit wird nicht nur eine Chance zur Information der Öffentlichkeit über die Umsetzung der WRRL vergeben, sondern der Gesetzgebungsakt reduziert sich auf den Vollzug der Umsetzung einer EU-Richtlinie. Es wäre zu wünschen, dass hier die Teilziele a) bis e) Art. 1 WRRL, zumindest jedoch die grundlegenden Teilziele a) und b) genannt werden.

Außer der Umsetzung der unmittelbaren Vorgaben, die sich auf den formalen Rahmen (Bewirtschaftung) der WRRL beziehen (Art. 3a, b, c und 71a, b, c) wird die Gelegenheit der Gesetzesnovelle nicht für weitere Änderungen des Gesetzes genutzt, die der Umsetzung des Zieles eines „guten Zustandes“ förderlich wären. Die weiteren Gesetzesänderungen haben mit der Umsetzung der WRRL nichts oder nur indirekt zu tun. Für die die Umsetzung von Geist und Ziel der Richtlinie ist es jedoch nötig, das bisherige Gesetz auf dafür hinderliche Aussagen und Bestimmungen zu überprüfen und weitergehend förderliche Aussagen und Bestimmungen aufzunehmen. Das betrifft vor allem Fragen des Ausbaus, der Unterhaltung, der Erlaubnisse, und der alten Rechte und Befugnisse, die für das Ziel der Erhaltung bzw. Wiederherstellung des „guten Zustandes“ von Relevanz sind.

Der Bund Naturschutz sieht ohne eine gründliche und umfassende Neubearbeitung des BayWG im Sinne der Ziele der WRRL die Umsetzung der Vorgaben der WRRL als nicht ausreichend erfüllt an.

Die Neufassung des Wassergesetzes ist auch eine Gelegenheit, die Umsetzung von § 32 und § 31 Abs. 5 WHG (Hochwasserschutz, Schutz und Wiederherstellung von natürlichen Retentionsräumen) in Landesrecht zu verbessern. Die Verbindung von Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL (von der Bestandsaufnahme bis zu Maßnahmenplänen) mit den Zielen eines ökologisch orientierten Hochwasser- und Auenschutzes (Ziel: Integration in Bestandsaufnahmen und Maßnahmenpläne) sollte auch gesetzlich verankert werden.

Wir begrüßen die Aufnahme von Art. 36a in Umsetzung von § 1a Abs. 3 WHG zur vorrangigen Deckung des Wasserbedarfs der öffentlichen Wasserversorgung aus ortsnahen Wasservorkommen nachdrücklich. Der Bund Naturschutz fordert schon seit langem die Umsetzung regionaler Nachhaltigkeitsgrundsätze in das Wasserrecht. Zur Absicherung der kommunal geprägten Struktur der bayerischen Wasserversorgung sollte auch nach den Erwägungsgründen der WRRL festgehalten werden, dass in der Wasserversorgung als Aufgabe kommunaler Daseinsvorsorge und in Erwägung, dass Wasser ein Gut ist, das besonderen Schutzes bedarf, dass der „freie Markt“ in der Wasserversorgung einzuschränken ist. Für die dezentrale Abwasserentsorgung sollten die genannten Grundsätze ebenfalls gelten.

Die Ausführungen zu D) „Kosten“ enthalten Tendenzen und Aussagen, die den Zielen der WRRL nicht förderlich sind oder ihnen entgegenstehen. Unter a) „Staat“ wird im ersten und zweiten Absatz aus Gründen des Kostenaufwandes („müsste ein Milliardenbetrag investiert werden“) angestrebt, einen größeren Prozentsatz der Gewässerstrecken (30% bis 40%) nach § 25b WHG als künstlich oder erheblich verändert einzustufen oder nach § 25d auf Dauer Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen zu erreichen. Bei dem Milliardenaufwand, der bereits für die Verbauung der Gewässer und die Verschlechterung der Grundwasservorkommen durch Überdüngung und Pestizide aufgewendet wurde (mit entsprechenden Folgekosten für die Regeneration der Ökosysteme und für die Allgemeinheit, z.B. bei Hochwasser) und auch bei den erheblichen Ausgaben für andere gesellschaftliche Zwecke, dürfen die Kosten nicht als wesentliches Element betrachtet werden, um die Erreichung der Ziele der WRRL grundsätzlich einzuschränken oder sogar erheblich zu reduzieren.

Der Bund Naturschutz hält demgegenüber daran fest, dass für die große Mehrzahl der Gewässer, insbesondere auch der Fließgewässer aller in Bayern vertretenen Typen der „gute Zustand“ die Regel sein muss. Eine Einstufung von Gewässern als „künstlich oder erheblich verändert“ nach § 25b WHG oder eine Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen der WRRL nach § 25d WHG muss die Ausnahme bleiben.

Für viele, insbesondere kleinere und mittlere Gewässer oder Teilabschnitte von ihnen existieren keine ausreichenden Unterlagen nach den Bewertungskriterien (Qualitätskomponenten für die Einstufung des ökologischen Zustands). Die Absicht der Staatsregierung, auf die Erhebung der fehlenden Daten (Kartierung) zu verzichten und damit Kosten einzusparen (Ministerialrat Jens Jedlitschka zur Bestandsaufnahme: „Auf zusätzliche Erhebungen oder Messungen ist zu verzichten“) steht im Widerspruch zur Aufgabe, als Grundlage der gesamten Arbeit zur Umsetzung der WRRL die Bestandsaufnahme der Qualitätskomponenten nach Anhang V WRRL gut und umfassend durchzuführen. Nach Ansicht des Bundes Naturschutz sind dafür die entsprechenden Mittel einzuplanen.

Da auch in Bayern 70 bis 80 Prozent der Fließgewässer nicht mehr in natürlichem oder naturnahem Zustand sind, das Ziel des „guten Zustands“ nach Anhang V WRRL aber nur „geringfügige Abweichungen“ vom kaum mehr vorhandenen sehr guten Zustand aufweist, befindet sich aktuell in Bayern nur noch ein Bruchteil der Gewässer in „gutem Zustand“. Das Ziel der WRRL, bis 2015 die Gewässer wieder in diesen „guten Zustand“ zu versetzen, kann keineswegs mit der bloßen Fortführung der „in Bayern schon auf der Grundlage des bisherigen Rechts begonnenen Maßnahmen zur Renaturierung der Fließgewässer im bisherigen Umfang“ erreicht werden.

Die Argumentation, die Ziele könnten im Rahmen der bestehenden Unterhaltungs- und Ausbaupflichten bzw. mit den Zielvorgaben einer ordnungsgemäßen Unterhaltung „im Umfang der bisher schon bestehenden Unterhaltungspflicht“ erreicht werden, kann von uns nicht nachvollzogen werden. Die Auswirkungen von vielen erheblichen und kosten-trächtigen Gewässerverbauungen und -begradigungen können in der Regel nicht einfach im Rahmen der Unterhaltung korrigiert werden. Die Beschränkung auf laufende kleinere Renaturierungsprogramme und die Gewässerunterhaltung würde im Wesentlichen die Konservierung des Status quo mit kleinen Verbesserungen bedeuten und damit den Zielen der WRRL nicht gerecht werden. Es ist deshalb eine realistische Kostenberechnung für die Erreichung des „guten Zustandes“ zu fordern. Die erforderlichen Mittel dafür sind bereit zu stellen und die Bürger sind frühzeitig über die zu erwartenden Kosten zu informieren.

Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, dass revitalisierte Gewässer erheblich durch verbesserte Gewässerreinigungsleistungen zur Kostenentlastung beitragen können.

Für die Wirtschaft werden im Vorblatt Kosten nur bezüglich der Gewässerverschmutzung betrachtet und für nicht wesentlich erachtet. Hier sind aber auch die Trendumkehr bei der bisherigen Beeinträchtigung der Grundwasserkörper und die Auswirkungen der erheblichen Verbauungen von Fließgewässern (z.B. keine Durchgängigkeit) einzurechnen.

Die vorliegende Kosteneinschätzung gibt für den Bund Naturschutz Anlass zur Sorge, die Bayerische Staatsregierung verändere zwar wie vorgeschrieben die formalen Regeln für die Bewirtschaftung (Art. 3a, b, c und 71a, b, c), wolle aber keine zusätzlichen Anstrengungen zur Erreichung des „guten Zustandes“ an der großen Mehrzahl unserer Gewässer unternehmen. Zusammen mit der bereits eingangs getroffenen Feststellung, dass das BayWG in seiner Gesamtheit nicht auf den Zielen der WRRL hinderliche Bestimmungen (z.B. Ausbau, Unterhaltung) überprüft wurde und neue förderliche Bestimmungen nicht oder kaum aufgenommen wurden, sind wir in ernster Sorge, dass mit dem vorgelegten Ansatz die Ziele der WRRL nicht im notwendigen Umfang umgesetzt werden können.

## **II. Bewirtschaftungsgrundsätze**

In Art. 3a werden die Ziele der WRRL nur unzureichend eingebracht. Die grundsätzlichen Ziele der WRRL werden nicht genannt, die ja die wesentlichen Grundsätze für die zukünftige Bewirtschaftung darstellen. Die bloße „Berücksichtigung“ der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die gewässerabhängigen Feuchtgebiete gibt die Grundsätze der WRRL nicht ausreichend wider. Der unter Art. 1 „Ziel“ WRRL, Satz a) genannte, wichtigste Bewirtschaftungsgrundsatz sollte wörtlich eingebracht werden. Die Vermeidung von Verschlechterungen und die angestrebten Verbesserungen, die in diesem Satz als wesentliche Ziele genannt werden ist im Wort „berücksichtigen“ nicht umgesetzt. Deshalb wird vorgeschlagen Satz 3 zu streichen und durch die folgende Formulierung zu ersetzen: **„Grundlegendes Ziel der Bewirtschaftung ist die Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie der Schutz und die Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt.“**

Ein Ergänzungsvorschlag für einen neuen Satz 4 wird im folgenden Kapitel begründet. Er sollte lauten: „Die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen und die Information der Öffentlichkeit ist zu fördern.“

### **III. Öffentlichkeitsbeteiligung**

In Art. 71b wird die Information und Anhörung der Öffentlichkeit bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplans geregelt. Im Interesse der in Art. 14 Abs. (1) Satz 1 WRRL geforderten Förderung der aktiven Beteiligungen aller interessierten Stellen an der gesamten Umsetzung der Richtlinie, d.h. von Anfang an (vgl. dazu Heide Jekel, Information und Anhörung der Öffentlichkeit, in: Handbuch der EU-Wasserrahmenrichtlinie, S. 359 f. : „Dies schließt auch die vor der Erarbeitung des Planes erforderlichen Arbeitsschritte mit ein, also die Bestandsaufnahme, die Bewertung des Gewässerzustands, die Festlegung der Überwachungsanforderungen und die Zielfestlegungen für die Gewässer.“). Eine Beteiligung erst bei Vorliegen des Entwurfs des Bewirtschaftungsplans ist nur noch sehr begrenzt möglich, da bis dahin schon sehr viele wesentliche Entscheidungen getroffen wurden (vgl. Heide Jekel, ebd., S. 360). Für den Bund Naturschutz ist nicht nur die frühzeitige Beteiligung von großer Bedeutung, sondern auch Ermöglichung der Mitwirkung an der Klärung von fachlichen Fragen und von Fragen regionaler Bedeutung. Um diese Beteiligung, auch im Sinne von Grundsatz (46) der Präambel, besser als bisher zu gewährleisten, schlagen wir als Ergänzung von Absatz (1) durch die Begriffe „frühzeitig“ und „umfassend“ vor. Absatz (1) würde also lauten: **„Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen fördert die frühzeitige und umfassende Beteiligung aller interessierten Stellen bei der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne.“**

Um auch zu gewährleisten, dass die Stellungnahmen nicht nur abgegeben werden können, sondern auch, in Umsetzung des Gebots der „aktiven Beteiligung“, ernsthaft geprüft und in die Überarbeitung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne einbezogen werden, fordert der Bund Naturschutz die schriftliche Erörterung und Beantwortung der eingebrachten Anregungen und Vorschläge. Nach Abs. (5) wäre so folgende Ergänzung als neuer Abs. (6) einzufügen: **„Vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Plan bezieht, ist von der zuständigen Regierung zu den vorgebrachten Anregungen und Einwänden schriftlich Stellung zu nehmen.“** Der vorherige Abs. (6) wird demnach neu Abs. (7).

Da die Staatsregierung nach eigener Aussage das Ziel verfolgt, Grundsätze der Nachhaltigkeit in ihrer gesamten Arbeit umzusetzen, sollte die Öffentlichkeitsbeteiligung und die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen nicht nur für die Bewirtschaftungspläne, sondern im Grundsatz für alle Fragen der Bewirtschaftung der Gewässer gelten. Deshalb schlagen wir vor, den Artikel 3a „Bewirtschaftungsgrundsätze“ durch einen Satz 4 folgenden Inhaltes zu ergänzen: **„Die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen und die Information der Öffentlichkeit ist zu fördern.“**

#### **IV. Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm**

In Art. 71a sind die Ziele von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm nicht genannt. Um nicht zuletzt dem Bürger und Gesetzesbenutzer den Sinn und das Ziel dieser Bestimmungen zu erläutern, sollten im Art. 71a die Ziele nach Art. 1 WRRL erläutert und vorangestellt werden. Es sollte ein neuer Absatz (1) erstellt werden, der die grundlegenden Ziele von Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm für Oberflächengewässer und Grundwasser erläutert, insbesondere das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot.

#### **V. Förderung der Ziele der WRRL für eine Verbesserung der Gewässer, vor allem der Fließgewässer und der von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete durch die Überarbeitung weiterer Artikel des BayWG**

Das umfassende Ziel der WRRL, einen guten Gewässerzustand zu erreichen, ist bei der Ausgangsbedingung, dass sich 70 bis 80 % der Fließgewässer und viele Grundwasservorkommen nicht mehr in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, ohne eine aktive Förderung dieses Zieles in der gesamten Gewässerpolitik nicht möglich. Ein wesentlicher Punkt ist dabei, das bisherige BayWG auf Bestimmungen zu überprüfen, die der Verbesserung der Gewässer im Sinne der WRRL hinderlich sind oder sein können. Darüber hinaus ist in den bisherigen Bestimmungen auch außerhalb formaler Bewirtschaftungspläne dafür Sorge zu tragen, dass in der Regel das Erreichen eines „guten Zustandes“, zumindest aber die Verwirklichung des „guten Potentials“ ermöglicht und gefördert wird. Insbesondere die Erleichterung von Rückbau-Maßnahmen in und an Fließgewässern, aber

auch verbesserte Einwirkungsmöglichkeiten auf die Bewirtschaftung der Gewässer und die Landbewirtschaftung sind zur Erreichung dieser Ziele von entscheidender Bedeutung.

Es gibt eine Anzahl von Artikeln, in denen die Erreichung dieses Ziel durch Veränderungen im Gesetzestext gefördert werden kann.

Art. 96 "Alte Rechte und Befugnisse" ist grundlegend zu überarbeiten und mit den Zielen der WRRL in Übereinstimmung zu bringen. Insbesondere ist die Ausnahme von ökologischen Auflagen für Betreiber von Ausleitungskraftwerken mit mindestens 1000 kW Ausbauleistung ersatzlos zu streichen. Bisher heißt es dort: „Läßt die Ausübung alter Rechte und Befugnisse (§ 15 Abs. 1 WHG) für Ausleitungskraftwerke mit mindestens 1000 kW Ausbauleistung wegen nicht ausreichenden Wasserabflusses im Gewässerbett erhebliche überörtliche Störungen der wasserwirtschaftlichen oder ökologischen Gewässerfunktionen besorgen, so kann die Kreisverwaltungsbehörde die Durchführung eines Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahrens verlangen. Das Verlangen darf nicht gestellt werden, wenn es für den Betreiber im Hinblick auf dessen schutzwürdige Interessen unzumutbar ist.“ Im Sinne der Ziele der WRRL darf es in Zukunft keine Ausnahmen von den ökologischen Mindestanforderungen mehr geben. Für alle Betreiber von Ausleitungskraftwerken ist grundsätzlich die Auflage einer ausreichenden Restwassermenge zu stellen. Diese entspricht mindestens den LAWA-Empfehlungen für Restwasser bei Ausleitungskraftwerken. Sollte der Betreiber dazu nicht bereit sein, ist die Aufhebung der Rechte und Befugnisse möglich. § 15 WHG, Absatz (4) ist mit der Gültigkeit der WRRL auch im Sinne der WRRL anzuwenden.

Unabhängig davon ergibt sich aus der WRRL auch unmittelbar die Notwendigkeit, alte Rechte neu zu betrachten. Grundsätzlich ist als neuer Absatz aufzunehmen, dass alte Rechte und Befugnisse aufgehoben werden können, wenn sie den Zielsetzungen der WRRL nicht entsprechen. Art. 99 "Alte Erlaubnisse" ist zu streichen. Im Sinne der Erreichung der Ziele der WRRL durch Aufhebung alter Rechte gegen Entschädigung sind staatliche Mittel in erforderlichem Umfang bereitzustellen.

Art. 32 Auflassung von Stauanlagen wäre im Sinne einer Verbesserung für die Fließgewässer zu nutzen. Er sollte in „Umbau und Auflassung von Gewässerverbauungen, Wehren und Stauanlagen“ umbenannt und erheblich ergänzt werden. Der Ergänzungsvorschlag lautet: „Gewässerverbauungen, Wehre und Stauanlagen sind auf ihre Funktion im Rahmen des Zieles in der Regel eines guten Gewässerzustandes oder zumindest der Verwirk-



lichung des guten ökologischen Potentials zu überprüfen. Gewässerverbauungen, Wehre und Stauanlagen sind zur Erreichung des o.g. Zieles so weit wie möglich umzubauen, aufzulassen oder zurückzubauen. Eine Aufhebung oder Beschränkung und Auflösung von Rechten, Befugnissen und Erlaubnissen ist grundsätzlich möglich.“

In dieser Richtung gibt es auch bei den Gemeinsamen Bestimmungen über die Benutzung der Gewässer (Art. 15ff. BayWG) Änderungsbedarf. Art. 15 "Benutzungsbedingungen und Auflagen" ist um die Ziele der WRRL zur Erreichung eines "guten Zustandes" zu ergänzen. Bisher geht es dort nur um "verhüten und ausgleichen". Das wesentliche Ziel der WRRL, eine Verbesserung zu erreichen, ist bisher nicht enthalten! Satz 2 sollte zu Satz 3 neu werden. Als neuer Satz 2 wird eingefügt: **"2. um das Gewässer im Sinne der Ziele der WRRL zu verbessern, in der Regel einen "guten Zustand" der Gewässer zu erreichen oder zumindest das "gute ökologische Potential" zu verwirklichen,"**. In Art. 16 bis 20 "Gehobene Erlaubnis" ff. sind die Ziele der WRRL einzuarbeiten. Insbesondere in Art. 16 "Gehobene Erlaubnis", Abs (1) sind die Benutzungen im öffentlichen Interesse unter den Vorrang der Ziele der WRRL zu stellen, ebenso sind die Ziele im Absatz (2) Beschränkungen und Widerruf in Ergänzung von Satz 1 prioritär einzubringen. Siehe dazu die Vorschläge für eine Neufassung von Art. 32.

In Art. 4 Eigentum und Duldungspflichten wäre ebenfalls der Vorrang der Ziele der WRRL einzuarbeiten. Der bisherige Abs. (2) wäre als Abs. (3) zu nehmen, der Vorschlag für einen neuen Abs. (2) lautet: „Der Eigentümer eines Gewässers hat Maßnahmen im Rahmen der Ziele eines guten Gewässerzustandes oder der Verwirklichung des guten ökologischen Potentials, insbesondere bei der Umsetzung von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen nach Art. 71a (§ 36 und § 36b WHG), zu dulden.“

## **VI. Grundwasser**

Der flächendeckende Grundwasserschutz und das Ziel der WRRL, alle Grundwasserkörper zu schützen, verbessern und zu sanieren, ist im Entwurf des neuen BayWG nicht als eigenes Ziel benannt. Die implizite Übernahme der WRRL-Anforderungen an das Grundwasser wird im BayWG nur in Art. 3c Bewirtschaftungsziele, Fristen Abs. (1) mit einem Satz (3.) erwähnt. Es fehlen weitere Erläuterungen und Konkretisierungen für einen verbesserten Grundwasserschutz. Die Bestimmungen des vierten Teils des WHG zum Grundwasser, insbesondere § 33a „Bewirtschaftungsziele“, in dem vor allem in Abs. (3) auf die Umsetzung

des Grundwasserschutzes durch Landesrecht verwiesen wird, werden nicht umgesetzt. Der bisherige Abschnitt III „Besondere Bestimmungen für die Benutzung des Grundwassers“ ist für den Grundwasserschutz nicht ausreichend. Er ist entsprechend den Vorgaben der WRRL und des vierten Teils des WHG zum Grundwasser zu erweitern. Damit müssen weitere eigene Artikel zum Schutz des Grundwassers mit den genannten Zielen, insbesondere zur Umsetzung von § 33a „Bewirtschaftungsziele“, eingefügt werden. Der Begründung dieser Unterlassung im Begründungsteil der Unterlagen (S. 30 oben: „Eine Umsetzung von § 25a Abs. 3 und 33a Abs. 3 WHG ist erst möglich, wenn die angekündigten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft vorliegen. Hierfür dürfte voraussichtlich eine Rechtsverordnung auf Grund von Art. 41j BayWG ausreichen.“) kann der Bund Naturschutz nicht teilen. Unabhängig von noch fehlenden europäischen Rechtsakten ist dem umfassenden Grundwasserschutz durch Bewirtschaftungsziele das Gewicht mindestens eines eigenen Artikels im BayWG beizumessen. In ihm sind die Grundsätze eines vorsorgenden und flächendeckenden Grundwasserschutzes festzuhalten. Dabei ist die Landnutzung und die Landwirtschaft unter den Vorbehalt eines vorsorgenden und flächendeckenden Grundwasserschutzes zu stellen. Grundsätzlich ist das Verschlechterungsverbot nach Art. 7 Abs. 3 WRRL zu übernehmen.

## **VII. Gewässerunterhaltung, Ausbau und Raum für die Gewässer und ihre Randbereiche**

Damit nicht die Bestimmungen des Vierten Teiles des Bayerischen Wassergesetzes zu „Unterhaltung und Ausbau“ die Verwirklichung der unter Art. 1 WRRL aufgeführten Ziele gefährden oder ihnen sogar entgegenwirken ist ihre gründliche Überarbeitung dringend geboten, insbesondere um die notwendigen Verbesserungen für die bereits im Übermaß ausgebauten Fließgewässer zu erreichen.

Der gesamte Art. 42 „Unterhaltungspflicht“ ist unter modernen ökologischen Gesichtspunkten und den oben angegebenen Zielen der WRRL grundsätzlich zu überarbeiten.

Die Überarbeitung ist am besten mit der Neuregelung des Schutzes von Ufer- und Auestreifen (Gewässerrandstreifen) (Satz 2), zu der in der Schlussbemerkung noch Aussagen gemacht werden, zusammenzuführen. Für die hochgesteckten Ziele des „guten Zustandes“, insbesondere im Hinblick auf Morphologie, Wasserhaushalt, Durchgängigkeit und die damit zusammenhängenden biologischen Komponenten ist allerdings ein Gewässerrandstreifen noch zu wenig. Allerdings ist ein Gewässerrandstreifen in mehrfacher Breite

des Fließgewässers (natürlich in Siedlungen eingeschränkt, bei kleinen Fließgewässern mehr) je nach Erfordernissen des Naturschutzes und der möglichen Landnutzung mit keiner oder nur extensiver Nutzung eine Mindestforderung. Der Randstreifen ist auch bei Seen und Feuchtgebieten zu berücksichtigen. Die oben genannten Ziele sind durch die Verwirklichung eines durchgängigen Gewässernetzes mit „Pendelbreiten“ für die Fließgewässer nach dem Vorbild des „Gewässernetzes Schweiz“ zu erreichen. Der Fluss braucht im „guten Zustand“ weder Längsverbauung noch ein dauerhaft fixiertes Gewässerbett. Damit sind insbesondere die Sätze 1, 4, 5 und 6 neu zu formulieren. Rechtsansprüche und Erwägungen der Sicherheit, insbesondere des Abflusses im Hochwasserfall, sind in Einklang zu bringen mit einer sehr viel stärkeren dynamischen Selbstentwicklung der Fließgewässer und ihrer Ufer, als das bisher in der Regel der Fall war. Bezüglich Satz 5 (feste Stoffe im Gewässer) müsste die Regelung in Zukunft lauten, dass Totholz in der Regel im Gewässer verbleiben sollte, wenn es nicht eine besondere Sicherheitsgefährdung darstellt. Der Schutz der Ufer (Satz 6) ist damit außerhalb von Siedlungen und ufernaher Bebauung bzw. zu schützenden Anlagen in der Regel einzustellen.

Gegenüber den materiell begründeten Ansprüchen von Eigentümern und Nutzern ist der Vorrang der Ziele der WRRL als höheres allgemeines Interesse festzulegen. Der Freistaat Bayern sollte mit den Kommunen Mittel bereitstellen, um Flächen zu erwerben oder berechnete Ansprüche abzulösen.

In diesem oben genannten Sinne sind auch die Art. 49 „Sicherheit und Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung“ und 51 „Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung“, insbesondere Abs. (1) zu verändern.

Art. 54 „Ausbaupflicht“ ist im Lichte der Umsetzung der Ziele der WRRL und der Prinzipien nachhaltiger Wasserversorgung neu zu formulieren. Die früher so verstandene Ausbaupflicht für den Gewässerschutz und die anderen in Abs. (2) definierten Ziele sollte so weit als möglich als Rückbau des überzogenen Ausbaus bzw. als Ausbau zum Rückbau verstanden werden. In jedem Fall ist jedoch zu prüfen, ob statt teurem und ökologisch nicht immer gut verträglichem Rückbau bzw. Ausbau die dynamische Selbstentwicklung des Gewässers nicht die bessere und billigere Alternative ist. Die „Ausbaupflicht“ hat die Sicherheitsinteressen der Bürger mit den Zielen der WRRL abzuwägen, die Vorrang vor allen anderen Ausbaugründen haben sollten.

Überregionale Ausbaumaßnahmen für die öffentliche Wasserversorgung (Fernwasser) entsprechen nicht mehr dem Regionalitätsprinzip einer nachhaltigen Wasserversorgung

(vgl. UBA 2001, Nachhaltige Wasserversorgung in Deutschland, S. 110). Das in Art. 54 Abs. (2) 1. weiter angegebene Ausbauziel der Niedrigwasseraufhöhung ist in der Regel aus ökologischen Gründen im Einklang mit den Zielen eines guten Gewässerzustandes ebenfalls zu verwerfen, da Niedrigwasser einer der wichtigsten ökologischen Faktoren für die Fließgewässerökologie überhaupt ist. Allenfalls bei durch Abwassereinleitungen oder Ausleitungen stärker beeinträchtigten Fließgewässern kann Niedrigwasseraufhöhung ein ökologisch sinnvolles Mittel sein.

Für den Ausbau von Wildbächen, wie in Art. 54 Abs. (2) Satz 2 (2.) angesprochen, gilt ebenfalls, dass damit grundlegende ökologische Funktionen und damit die Ziele der WRRL erheblich gestört und beeinträchtigt werden. Dies betrifft vor allem die Geschiebeproblematik für den gesamten weiteren Verlauf des Fließgewässers. Eine Wildbachverbauung ist heute nur noch aus zwingenden Sicherheitsgründen für den Schutz der Menschen zu tolerieren. Auch in diesem Fall sind naturnahe Methoden und Lösungen zu bevorzugen und die Eingriffe in Ökosysteme zu minimieren. Die bereits vorhandenen betonierten Verbauungen sind auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls aufzulassen oder zurückzubauen.

Zu einer grundlegenden Neufassung von Art. 54 „Ausbaupflicht“ im o.g. Sinne könnte als wichtige Ergänzung ein neuer Art. 54a, der die Grundsätze für die Renaturierung von Gewässern, Auen und Feuchtgebieten regelt. Darin sollte auf den „guten Zustand“ und die dynamische Selbstentwicklung von Gewässern und Überschwemmungsgebieten als Leitlinien Bezug genommen werden. Letzteres ist dringend nötig, um der verbreiteten Tendenz zur Bepflanzung vieler wertvoller Biotope entgegenzuwirken und auch den Erfordernissen des Arten- und Biotopschutzes im und am Gewässer und in den Auen besser Rechnung zu tragen. Das Schwarzerlensterben zeigt anschaulich, welche Gefahren durch unnötige und massive Bepflanzungsaktionen (vor allem mit nicht autochthonem Pflanzgut) für ein Ökosystem entstehen können. Bei Renaturierungen sollte die Natur möglichst viel selbst arbeiten können. Ausnahmen von der Erreichung der Ziele des guten Zustandes durch Auflassung, unterbliebene Unterhaltung oder Rückbau können in besonderen Fällen mit Interessen des Arten- und Biotopschutzes (Feuchtgebiete durch Anstau, Artenschutzbedeutung von Gräben, die als Fließgewässer eingestuft sind, Sonderbiotope) oder der Erhaltung von Kulturdenkmälern begründet sein.

## VIII. Ökologischer Hochwasserschutz, Überschwemmungsgebiete, Auen und Feuchtgebiete

Angesichts der Entwicklung der Hochwassergefahr im letzten Jahrzehnt in Mitteleuropa und auch der Entwicklung einer neuen ökologisch orientierten Sicht bei den Mitteln und der Umsetzung des Hochwasserschutzes erscheint eine Überarbeitung der entsprechenden Bestimmungen des BayWG dringend geboten. Der Bund Naturschutz ist erstaunt, dass diese Chance nicht genutzt wurde.

Nach der Novelle des WHG von 1996 sollten die verbesserten Aussagen von § 32 WHG „Überschwemmungsgebiete“ und die Orientierung des Raumordnungsgesetzes (§ 2, Abs. 2, Nr. 8, Satz 6) zur Sicherung und insbesondere zur Wiederherstellung und Rückgewinnung von Auen und Überschwemmungsgebieten in Art. 61 „Überschwemmungsgebiete“ BayWG übernommen werden. Abs. (2) sollte in Umsetzung von Art. 1 „Ziel“ WRRL Satz e) (Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen) und a) („Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt“) gründlich überarbeitet werden. Insbesondere sollte die Sicherung und Wiederherstellung aller noch verfügbaren Auen und Überschwemmungsgebiete für den Auen- und Hochwasserschutz Vorrang vor allen anderen Nutzungsansprüchen erhalten.

Die Sicherung und Wiederherstellung natürlicher Auen und Überschwemmungsgebiete sollte ebenfalls Vorrang vor technischen Lösungen des Hochwasserschutzes erhalten, wenn letzteres nicht aus zwingenden Sicherheitsgründen erforderlich ist. Art. 1 „Ziel“ WRRL a) (s. Zitat oben) erfordert die Überprüfung bereits vorgenommener Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes und der Abtrennung von Auen und Überschwemmungsgebieten. Abspundungen, die den Wasserhaushalt der Auen beeinträchtigen, sind auf ihre Notwendigkeit für die Sicherheit zu überprüfen und nach Möglichkeit zurückzubauen. Der bisherige Staustufenausbau, der insbesondere an den größeren Flüssen die Abtrennung und Zerstörung großer Auen und Überschwemmungsflächen zur Folge hatte, ist auch auf die Wiederherstellung der ehemaligen Überschwemmungsgebiete und ihres Wasserhaushaltes hin zu untersuchen. Verbesserungen bis hin zum Rückbau sollten in einem neu gefassten Art. 61 Abs. (2) ermöglicht werden.

Art. 58 „Planfeststellung, Plangenehmigung“ ist im Sinne der Sicherung und Wiederherstellung von Auegebieten zu überarbeiten und zu ergänzen. Art. 58 Abs. (2) ist nach den

Aussagen von § 31 Abs. (5) WHG zu verbessern: **„Der Planfeststellungsbeschluss oder die Genehmigung ist zu versagen, soweit vom Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwassergefahr oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, zu erwarten ist.“** Weiter ist darin aufzunehmen, dass bei einer Verschlechterung der Oberflächengewässer oder der Grundwasserkörper die Genehmigung oder der Planfeststellungsbeschluss ebenfalls zu versagen ist, wenn die Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe des Art. 4 WRRL nicht ausreichend begründet werden kann. Abs. (3) ist durch den Vorrang des ökologischen Hochwasserschutzes und der Erfüllung der Ziele der WRRL zu ergänzen.

Eine ökologisch ausgerichtete Wiederherstellung von Gewässern im Sinne der WRRL muss aus Gründen des Wasserhaushaltes, des Hochwasserschutzes, der Ökologie und des Naturschutzes sinnvoller Weise die gesamte ehemalige Aue einbeziehen, soweit sie noch verfügbar ist. Da alle Gewässer für die Umsetzung der WRRL einer Bestandsaufnahme unterzogen werden und für sie eine Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung zu erstellen ist, das Gleiche aber für den ökologischen Hochwasserschutz genau so dringend und notwendig ist, ist die Verknüpfung der Umsetzung der WRRL mit einem verbesserten Auen- und Hochwasserschutz logisch, notwendig und volkswirtschaftlich sinnvoll, da Kosten und doppelte Arbeit sparend. Es könnte ein neuer Art. 61a eingefügt werden, der die angestrebte Verknüpfung der Umsetzung der WRRL mit dem Auen- und Hochwasserschutz festlegt.

Angesichts der bis heute immer wieder gegen die Zielsetzungen von § 32 Abs. (2) WHG (Sicherung und Wiederherstellung von natürlichen Rückhalteflächen) geschaffenen Tatsachen und der langen Dauer von Hochwasserschutzplanungen könnten bei der Neufassung des Bayerischen Wassergesetzes im Interesse der gefährdeten Bürger und des Schutzes der Auen auch neue Lösungen für diese Probleme einbezogen werden.

**Über die Auen hinaus darf weder für die Umsetzung der WRRL noch für den Hochwasserschutz die Sicherung, der Schutz und die Wiederherstellung der Feuchtgebiete, Quellbereiche, Moore und weiterer aquatischer Lebensräume vernachlässigt werden. Über den in der Umsetzung der WRRL angestrebten Schutz und die Verbesserung der Grundwasserkörper (Quellbereiche, Feuchtgebiete) hinaus sollte das oben genannte Ziel auch für die**

**von Überschwemmungen unabhängigen Feuchtgebiete in einem eigenen Artikel des Wassergesetzes festgehalten werden.**

## **IX. Trinkwasser**

Ein wichtiger Teil der Ziele der WRRL für die Trinkwasserversorgung ist bereits beim Thema Grundwasserschutz vorgebracht. Hierfür gilt Art. 7 Abs. 3 WRRL.

Wir begrüßen die Aufnahme von Art. 36a in Umsetzung von § 1a Abs. 3 WHG zur vorrangigen Deckung des Wasserbedarfs der öffentlichen Wasserversorgung aus ortsnahen Wasservorkommen nachdrücklich. Der Bund Naturschutz fordert schon seit langem die Umsetzung regionaler Nachhaltigkeitsgrundsätze in das Wasserrecht. Angesichts der Bedrohung der Wasserversorgung durch Liberalisierung und Privatisierung sollten in Art. 36a jedoch weitere Grundsätze der bayerischen kommunal geprägten Wasserversorgung festgehalten werden. Insbesondere sollten die Erwägungsgründe der Präambel der WRRL (1) „Wasser ist keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss.“ und (15) „Die Wasserversorgung ist eine Leistung der Daseinsvorsorge“ zur Absicherung einer nachhaltigen Wasserversorgung in diesem Rahmen untergebracht werden.

Zur Frage der Kostendeckung von Wasserdienstleistungen und zu den wirtschaftlichen Aspekten der WRRL (wirtschaftliche Analyse) besteht noch Forschungsbedarf. Nichtsdestoweniger sollte diese Novelle des Wassergesetzes dafür genutzt werden, das bewährte, kommunal geprägte System der bayerischen Trinkwasserversorgung gegen Privatisierung und Liberalisierung zu schützen.

## **X. Abwasser**

Mit der Etablierung einer größeren Anzahl von Kleinkläranlagen auf Dauer und der Veränderung der Anforderungen ist die Änderung von Art. 41b nötig geworden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass dezentrale Lösungen nicht weiter diskriminiert werden. Zu diesem Ziel sollte Abs. (2) Satz 2 folgendermaßen ergänzt werden: **„solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist oder dezentrale Lösungen die ökologisch bessere Lösung darstellen und für jedes**

**Grundstück eigenständig die Abwasserbeseitigung über eine Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe oder in anderer Weise ordnungsgemäß sichergestellt werden kann“.**

Die Diskriminierung von Kleinkläranlagen darf nicht über Rechtsunsicherheit für die Bürger und Betreiber stattfinden. Deshalb möchten wir nachdrücklich darauf hinwirken, dass Abs. (4) Satz 2 in unserem Sinne verändert wird. Ein Zeitraum von nur zehn Jahren, in dem nach Errichtung einer Kleinkläranlage vom öffentlichen Anschlusszwang geschützt wird ist viel zu kurz und verunsichert Bürger, die Abwasser dezentral beseitigen. Innerhalb einer angegebenen Frist sollte die Amortisationszeit und die mögliche Nutzungsdauer der verschiedenen Lösungen von Kleinkläranlagen liegen. Bei der Festsetzung muss auch noch eine Sicherheitsmarge für Verteuerungen bedacht werden. Statt der zehn Jahre, die auch in den Erläuterungen als angemessene Mindestnutzungsdauer angegeben werden, muss bei Pflanzenbeeten etwa mit fünfundzwanzig Jahren gerechnet werden. Zehn Jahre sind zu streichen und durch die Regelung „innerhalb von mindestens fünfundzwanzig Jahren“ zu ersetzen.

Zur Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) hat der Bund Naturschutz dringenden weiteren Änderungsbedarf anzumelden. Art. 16, der die Verwendung der Abwasserabgabe regelt, ist dringend in Richtung einer ausschließlichen Verwendung der Gelder für einen ökologisch orientierten Gewässerschutz zu verändern. Die bisherige Verwendung der Mittel für Industrie und Gewerbe in strukturschwachen Gebieten und für die Verwaltung ist nach unserer Auffassung nicht im Sinne von § 13 Abwasserabgabengesetz. Eine Änderung sollte vor allem die verstärkte Förderung innovativer und dezentraler Projekte der Abwasservermeidung und -entsorgung, den erweiterten Schutz von Quellgebieten und Wasserschutzgebieten (mit dem Schwerpunkt in ökologisch besonders wertvollen und empfindlichen Gebieten) und den Ausgleich für ökologische Folgen der Wassergewinnung beinhalten. Um die Verwendung der Mittel für den ökologisch orientierten Gewässerschutz zu fördern, ist die Zusammensetzung des Beirates für die Verwendung der Gelder bzw. die Erstellung des Programms dazu, die bisher sehr industrie- und gewerbelastig ist, zu verändern. Da mehrere Verbände aus Industrie und Gewerbe dabei sind, ist es nötig, zum Ausgleich mehrere Verbände des Umwelt- und Gewässerschutzes aufzunehmen. In Änderung von Abs. (5) wird vorgeschlagen, den Bund Naturschutz, den Landesbund für Vogelschutz und die Interessengemeinschaft Kommunale Trinkwasserversorgung in Bayern aufzunehmen.



## **XI. Weiterer Umsetzungsbedarf und Schlussbemerkung**

Den in der Begründung der Änderung (Unterlagen S. 29f) angegebenen weiteren Umsetzungsbedarf, der bezüglich § 25a Abs. (2), § 33a Abs. (2) WHG nur noch durch Rechtsverordnung nach Art. 41j umzusetzen sei, sieht der Bund Naturschutz in einer dringend nötigen gründlichen Überarbeitung der Bestimmungen des gesamten BayWG im Hinblick auf die inhaltlichen Ziele der WRRL nach Art. 1 und weiterer Bestimmungen der WRRL noch für die aktuelle Novellierung als gegeben an. Die Bewirtschaftungsgrundsätze und -ziele müssen für die Gewässer und die von ihnen abhängigen Feuchtgebiete und Landökosysteme allgemein dargelegt werden. Für die Oberflächengewässer und die Grundwasserkörper und die von ihnen abhängigen Feuchtgebiete und Landökosysteme sollten die Bewirtschaftungsgrundsätze und -ziele das Gewicht eigener Artikel des BayWG erhalten.

Die Verschiebung der Frage, „ob auch in Bayern Gewässerrandstreifen erforderlich werden“ (Unterlagen, S. 29) auf die Zeit nach der Landtagswahl ist wohl aus politischen Opportunitätsgründen erfolgt und wird damit dem nötigen sachlichen Ernst zur Umsetzung der Ziele der WRRL und eines verbesserten und ökologisch ausgerichteten Hochwasserschutzes nicht gerecht. Im Gegensatz zur Behauptung in der Begründung, die Notwendigkeit von Gewässerrandstreifen könne „erst nach Bestandsaufnahme und Zustandsbewertung der Gewässer beurteilt werden“ sieht der Bund Naturschutz die Erforderlichkeit von Gewässerrandstreifen (oder besser noch „Pendelbreiten“ für Fließgewässer und Gewässerrandstreifen für Seen) bereits aufgrund der Anforderungen der WRRL (Ufer, wasserabhängige Landökosysteme und Feuchtgebiete) und des Hochwasserschutzes für eindeutig gegeben an.

Die in diesem Zusammenhang und für die Entwicklung des „guten Zustandes“ in und an unseren Gewässern dringend nötige Überarbeitung der Art. 42 „Unterhaltungspflicht“ und 54 „Ausbaupflicht“ wurde im Rahmen des vorliegenden Entwurfes leider nicht geleistet. Damit fehlt auch ein wichtiges Element zur gesamthaltlichen Umsetzung der WRRL.

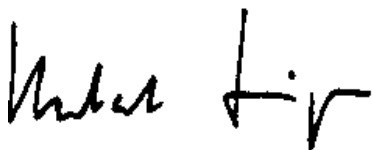
Zur Frage der Kostendeckung von Wasserdienstleistungen und zu den wirtschaftlichen Aspekten der WRRL (wirtschaftliche Analyse) besteht in der Tat noch Forschungsbedarf. Nichtsdestoweniger sollte diese Novelle des Wassergesetzes dafür genutzt werden, das bewährte kommunal geprägte System der bayerischen Trinkwasserversorgung gegen Privatisierung und Liberalisierung zu schützen.

Es wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Rechtssicherheit für den Betrieb von Kleinkläranlagen nicht durch diskriminierende Fristen gefährdet werden darf und dass die Verwendung der Mittel der Abwasserabgabe für einen ökologisch orientierten Gewässerschutz durch die Änderung von Art. 16 des Ausführungsgesetzes des Abwasserabgabengesetzes mit der Einbeziehung von Umwelt- und Gewässerschutzverbänden besser gewährleistet werden kann.

Es ist zu bedauern, dass die Chance der Novellierung des Wassergesetzes nicht für die Verbesserung und Modernisierung der Aussagen zum Auen- Hochwasserschutz genutzt wurde. Eine Verknüpfung der Umsetzung der WRRL mit dem Auen- und Hochwasserschutz erscheint dem Bund Naturschutz notwendig und volkswirtschaftlich sinnvoll. Sie sollte auch gesetzlich festgelegt werden.

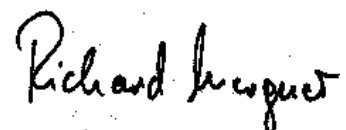
Die Annahme der Staatsregierung (und Fehlinterpretation der WRRL), die Ziele eines guten Gewässerzustandes könnten im Wesentlichen mit dem bisher üblichen Umfang der Gewässerunterhaltung und der Fortführung bisheriger relativ begrenzter Renaturierungsprogramme erreicht werden, gibt für den Bund Naturschutz Anlass zur Sorge, dass die Bayerische Staatsregierung das Ziel der WRRL eines guten Gewässerzustandes nur ungenügend umsetzen will. Die Umsetzung der formalen Regeln der Bewirtschaftungspläne gewährleistet die Erreichung der Ziele der WRRL noch nicht. Die dafür nötige Überarbeitung und Ergänzung vieler Bestimmungen des gesamten BayWG im Hinblick auf das genannte Ziel ist nicht erfolgt. Der Bund Naturschutz bedauert diesen Mangel und fordert die Bayerische Staatsregierung auf, dieser Aufgabe noch innerhalb der Frist zur Umsetzung der WRRL in Landesrecht nachzukommen. Der Bund Naturschutz ist gerne bereit, die Staatsregierung dabei so weit wie möglich zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Hubert Weiger  
1. Vorsitzender

gez. Sebastian Schönauer  
Stv. Vorsitzender  
Sprecher des AK Wasser  
des Bundes Naturschutz



Richard Mergner  
Landesbeauftragter